

Tarifvertrag

zur Regelung der Altersteilzeit

für die Beschäftigten in der Landwirtschaft

in Bayern

vom 10. April 2003

**Industriegewerkschaft
Bauen – Agrar – Umwelt**

Tarifvertrag

zur Regelung der

Altersteilzeit

für die Beschäftigten

in der Landwirtschaft

in Bayern

gültig ab 01. April 2003

Tarifvertrag

zur Regelung der

Altersteilzeitarbeit

Zwischen

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main

einerseits

und

Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e.V.
Liebigstraße 10 a, 80538 München

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen mit Hilfe dieses Tarifvertrages älteren Beschäftigten
einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen.

§1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des jeweils
gültigen Rahmentarifvertrages für Landarbeiter, Melkpersonal, Schweinewärterpersonal und
Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Bayern fallen.

§2 **Voraussetzungen der Altersteilzeit**

1. Der Arbeitgeber kann mit Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen in einer Versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren.

Der Arbeitgeber soll mit Arbeitnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbaren.
2. Der Arbeitnehmer hat die Altersteilzeit 3 Monate vor dem gewünschten Beginn beim Arbeitgeber schriftlich zu beantragen; von dem Fristefordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
3. Der Arbeitgeber entscheidet, unter Beachtung der betrieblichen Belange sowie der Betriebszugehörigkeit, des Lebensalters und des Grades der Behinderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit) der Antragsteller, über die Anträge.
4. Die Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse ist begrenzt auf 5 % der unter den Geltungsbereich (§1) dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer; darüber hinaus liegt es in der freien Entscheidung des Arbeitgebers, weitere Altersteilzeitarbeitsverhältnisse zuzulassen.
5. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muß mindestens für die Dauer von 2 Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 31.12. 2009 beginnen.

§3 **Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit**

1. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.
2. Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit wird so verteilt, daß sie entweder
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell).
oder
 - b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

3. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§4 Höhe der Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält als Vergütung die sich aus der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften ergebenden Beträge.
2. Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.
3. Beim Blockmodell (§ 3 Ziffer 2a) ist Berechnungsgrundlage der Vergütung während der Freistellungsphase die durchschnittliche Vergütung während der Arbeitsphase.

§5 Aufstockungsleistungen

1. Die dem Arbeitnehmer nach § 4 zustehende Vergütung wird um 20 % dieser Vergütung aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Vergütungsbestandteile, sowie Vergütungen für Mehrarbeitsstunden, unberücksichtigt; diese werden neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.
2. Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Arbeitnehmer 70 % des Nettobetrages der bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitvergütung erhält (Mindestnettobetrag).

Ein mißbräuchlicher Wechsel der Lohnsteuerklasse vor bzw. während der Inanspruchnahme des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zur Erlangung eines höheren Aufstockungsbetrages bleibt unberücksichtigt.

3. Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 4 zustehenden Vergütung einerseits und 90 % der Vollzeitvergütung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

4. **Abweichungen von den in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Aufstockungsbeträgen sind mit dem Betriebs-/Personalrat - in Ermangelung eines solchen - durch Einzelvereinbarung festzulegen.**
5. Ist der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 2 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

§6 Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebenbeschäftigungen bleiben unberührt.

§7 Urlaub

Für den Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Absatz 2a) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§8 Nichtbestehen bzw. Ruhens der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§9 Ende des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
2. Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.
3. Endet bei einem Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§4 und 5 erhaltenen Vergütungen und Aufstockungsleistungen und den Vergütungen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Beim Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§10 Mitwirkungspflicht

1. Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§11 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2003 in Kraft.

München, den 10. April 2003

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
gez. Hans-Joachim Wilms
gez. Karl Heinz Strobl

Arbeitgeberverband für die
Land- und Forstwirtschaft
in Bayern e.V.
gez. Martin Empl